

Steuerberaterprüfung 2020

Prüfungstag 2

Prüfungsaufgaben aus dem Einkommensteuer- und Ertragsteuerrecht

Teil I: Einkommensteuer

Aufgabe 1

Sachverhalte

- 3 StB, A, B und C führen eine Steuerberatungskanzlei (ABC-GbR) in Berlin
- Gewinnermittlung per Einnahmeüberschussrechnung
- Gewinnverteilung zu je einem Drittel an A, B und C
- A leitet eine Filiale (Teilbetrieb) in Frankfurt (gemeiner Wert 2019: EUR 100.000)
- ABC-GbR erwirbt 2017 ein Bürogebäude in Wiesbaden (Baujahr 1970) für EUR 100.000 (Anteil GruBo EUR 75.000) als weitere zukünftige Filiale; Bürogebäude wird saniert (gemeiner Wert 2019: EUR 300.000, davon entfallen 25 % auf GruBo)
- Sanierungskosten insges.: EUR 150.000 zzgl. USt EUR 28.500; davon bis März 2019 als laufende Betriebsausgaben gebucht: EUR 130.000 zzgl. EUR 24.700 USt; restliche Sanierungskosten i.H.v. EUR 20.000 zzgl. EUR 3.800 erst im April 2019 gezahlt und gebucht
- zum 31.03.2019 scheidet A aus der ABC-GbR aus; Abfindung für A: beide Filialen; Wechsel der Gewinnermittlungsart und Aufstellung der folgenden Auseinandersetzungsbilanz:

Aktiva			Passiva		
Hauptniederlassung	EUR	100.000	Kapitalkonto A	EUR	73.000
Filiale Frankfurt	EUR	20.000	Kapitalkonto B	EUR	73.000
Gebäude (Wiesbaden)	EUR	24.000	Kapitalkonto C	EUR	73.000
GruBo (Wiesbaden)	EUR	75.000			
	EUR	219.000		EUR	219.000

- die Auseinandersetzungsbilanz weist einen laufenden Gewinn von EUR 100.000 aus (inkl. AfA für Grundstück in Wiesbaden i.H.v. EUR 125); keine Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderung der Gewinnermittlungsart und der Auseinandersetzungsvereinbarung bei der Gewinnermittlung; dies gilt auch für noch nicht in Rechnung gestellte Beratungskosten für die ABC-GbR (Schätzung i.H.v. EUR 20.000 zzgl. USt); ebenso fehlt die Berücksichtigung einer Honorarforderung vom 31.03.2019 über EUR 10.000 zzgl. USt, die von der BC-GbR erst im April vereinnahmt und gebucht wurde
- StB A führt ihre Tätigkeit in Frankfurt fort; ihre Bilanz 01.04.-31.12.2019 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. EUR 80.000 aus
- Februar 2019 gründet A zusammen mit dem Ehepartner D die AD-GmbH; Anteile A: 60 %; D ist GF

- Zum 01.04.2019 vermietet A das sanierte Gebäude in Wiesbaden an die AD-GmbH, wo die zentrale Verwaltung stattfindet; monatliche Miete inkl. Nebenkosten: EUR 2.000 (angemessene Höhe: EUR 1.500); A trägt bis Ende des Jahres laufende Kosten (ohne AfA) i.H.v. EUR 5.000 für das Vermietungsobjekt; kein Ansatz der Aufwendungen und Erträge in der Bilanz von A
- StB A verzichtet auf Beraterhonorare gegenüber der AD-GmbH; über EUR 5.000 zzgl. USt liegen keine Rechnungen vor; keine Berücksichtigung in der Bilanz

Arbeitsanweisungen

- A und ABC-GbR versteuern nach vereinbarten Entgelten; monatliche USt-VA (keine Dauerfristverlängerung); Zahlungen und Ansatz der USt in der Gewinnermittlung von A und der ABC-GbR sind korrekt
- alle erforderlichen Bescheinigungen und Anträge seien gegeben
- Cent-Beträge stets abrunden
- bei alternativen Lösungsmöglichkeiten ist die für 2019 steuerlich günstigere vorzuziehen
- aktuelle Verwaltungsauffassung ist maßgebend
- A: steuerpflichtige Einkünfte für VZ 2019 berechnen; Bestimmung der mit der Beteiligung an der ABC-GbR zusammenhängenden Feststellungen
- ausführliche Begründung unter Verweis auf relevante Rechtsnormen

Aufgabe 2

Sachverhalte

- B, geboren 10.01.2003, wohnt beim Vater V und besucht eine Schule; ihre Mutter starb 2019
- B ist Influencer mit mehreren Social-Media-Accounts; die Reichweite im Internet beträgt ca. 1 Mio. Nutzer; sie erzielt hierdurch Erträge
- B hat bisher keine Steuererklärung abgegeben, ändert dies aber nun und führt Aufzeichnungen
- 2019 erzielt B folgende Erträge als Influencer:
 - Nutzungsabhängige Vergütungen der Online-Plattformen werden quartalsweise Vorausgezahlt und zum 15. März des Folgejahres ermittelt
 - Vergütungsanspruch 2018: EUR 40.000; bisher ausgezahlt: EUR 48.000
 - darauf basierende Anpassungen in 2019: Vergütung für das 1. Quartal i.H.v. EUR 2.000 und in den weiteren 3 Quartalen von jeweils EUR 10.000
 - Vergütungsanspruch 2019: EUR 50.000; darauf basierende Anpassung in 2020: Vergütung für das 1. Quartal i.H.v. EUR 20.000

- Sachprämien, die B kostenfrei erhält, hatten 2019 einen Gesamtwert von EUR 20.000, wobei alle Sachprämien einen Einzelwert von unter EUR 400 haben; nach der Verwendung für die Tätigkeit als Influencer, überlässt B die Sachprämien gemeinnützigen Organisationen als Spende (Wert: EUR 10.000), bzw. verkauft sie (Wert: EUR 2.000) oder nutzt sie selbst (Wert: EUR 1.000)
- 2019 hat B Ausgaben i.H.v. EUR 5.000 (inkl. einer Parteispende i.H.v. EUR 1.000)
- Seit 01.07.2019 hat B weitere Einnahmen durch eine Halbwaisenrente i.H.v. monatlich EUR 250 (keine Sozialversicherungsabzüge)
- B und V tragen die Beerdigungskosten der Mutter i.H.v. EUR 10.000 zu jeweils 50 %
- die Mutter hinterlässt insges. EUR 2.000

Arbeitsanweisungen

- alle erforderlichen Anträge sollen gestellt sein
- alle erforderlichen Nachweise liegen vor
- Cent-Beträge stets abrunden
- bei alternativen Lösungsmöglichkeiten ist die steuerlich günstigere vorzuziehen
- aktuelle Verwaltungsauffassung ist maßgebend

- B: Berechnung des zu versteuernden Einkommens für den VZ 2019; tarifliche Besonderheiten und Steuerermäßigungen sind zu berücksichtigen
- ausführliche Begründung unter Verweis auf relevante Rechtsnormen (keine Betrachtung von Fragen allgemeiner steuerlicher Natur)

Aufgabe 3

Sachverhalte

- O, deutscher Staatsbürger (konfessionslos) im Alter von 40 Jahren, gewann 2017 EUR 100.000.000 im Lotto; seit 2018 bereist er im eigenen Segelboot die Welt; dazu gibt er 2018 seinen Wohnsitz in Deutschland auf; 2019 ist O stets außerhalb der EU in Ländern ohne DBA mit Deutschland und dort nur kurzzeitig (keine Wohnsitzbegründung im Ausland)
- von Bord seines Segelboots betreibt O via Telefon und Internet folgende Geschäfte:
 - am 10.01.2019 beteiligt sich O mit EUR 100.000 zu 20 % an der F-GmbH in Deutschland; am 10.01.2019 Überlassung eines Partybikes (Anschaffungskosten EUR 30.000) an die F-GmbH mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einer überhöhten Miete von EUR 10.000 pro Jahr (angemessen ist eine Miete von EUR 5.000); Zufluss der Miete am 01.07.2019
 - am 01.10.2018 erwirbt O 15 % der Anteile an der BP-Ltd mit Sitz in Panama (Anschaffungskosten: EUR 15.000.000; Nebenkosten: EUR

500.000); einziger Geschäftszweig der BP-Ltd ist die Vermietung von Wohnimmobilien in Deutschland; Anstieg des Werts der Beteiligung zum 31.12.2018 auf EUR 16.000.000; am 15.05.2019 Gewinnausschüttung für 2018 i.H.v. 500.000 an O; Verkauf der Beteiligung am 30.08.2019 für EUR 18.000.000 ohne Nebenkosten für O

- zum 01.10.2019 erwirbt O für EUR 22.500.000 (Nebenkosten: EUR 2.500.000) 250 neu fertiggestellte Mietwohnungen zu je 30 qm in Deutschland (Anteil GruBo: 20 %) (Bauantrag vom 01.10.2018); Vermietungserlöse 2019: EUR 2.250.000; anerkannte Aufwendungen 2019 (ohne AfA): EUR 500.000
- bei einer Bank in der Schweiz hat O ein Wertpapierdepot mit einem Wert von EUR 1.000.000 zum 01.01.2019; alle Wertpapiere stammen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland; Zinseinnahmen 2019: EUR 40.000

Arbeitsanweisungen

- O soll keine schädlichen De-minimis-Beihilfen sensu De-minimis-Verordnung erhalten haben
- ein Antrag gem. § 1 Abs. 3 EStG ist nicht gestellt; alle anderen erforderlichen Anträge sollen gestellt sein
- alle erforderlichen Nachweise liegen vor
- Cent-Beträge stets abrunden
- bei alternativen Lösungsmöglichkeiten ist die steuerlich günstigere vorzuziehen
- aktuelle Verwaltungsauffassung ist maßgebend

- O: Berechnung der in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte im VZ 2019
- Bewertung der persönlichen Steuerpflicht von O in Deutschland
- Bewertung der Veranlagungsart von O in Deutschland
- Bewertung tariflicher Besonderheiten von O in Deutschland (inkl. Steuerabzugsverpflichtungen)
- ausführliche Begründung unter Verweis auf relevante Rechtsnormen (keine Betrachtung von Fragen allgemeiner steuerlicher Natur)

Prüfungsaufgaben aus dem Einkommensteuer- und Ertragsteuerrecht

Teil II: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Aufgabe 1

Sachverhalte

- B-GmbH (Baumarkt) ist im Besitz von Alleingesellschafter F (natürliche Person)

- Betriebsvermögensvergleich der B-GmbH ergibt einen Verlust für das abweichende Wirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) 2018/2019 von EUR 2.700.000
- Typisch Stille Beteiligung von L an der B-GmbH zu 25 % an Gewinn und Verlust; bei Verlust erfolgt Minderung der Einlage in gleicher Höhe
- daraus ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 ein Verlustanteil von L i.H.v. EUR 900.000; B-GmbH hat die damit verbundene Kürzung der Einlage von L als Ertrag gebucht
- B-GmbH erwirbt am 10.04.2018 ein Grundstück in Leipzig mit einem Einheitswert von EUR 85.000
- Finanzierung des Kaufpreises über ein Bankdarlehen; Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr 2018/2019 i.H.v. EUR 170.000; weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf: EUR 6.000 Notar- und Gerichtskosten für Eintragung des Darlehens im Grundbuch, EUR 500 Kontoführungskosten des Kreditkontos; alle Ausgaben wurden von B-GmbH als Aufwand gebucht
- Gewerbegrundstück der B-GmbH ist angemietet und enthält neben dem Gebäude auch einen Lastenaufzug; als Aufwand gebuchte Mietzahlungen 2018/2019 hierfür: EUR 450.000 für das Gebäude und EUR 15.000 für den Lastenaufzug
- Steuerbilanz 2018/2019 der B-GmbH enthält gewinnmindernde Steuern:

KSt	EUR	50.000
Zinsen zur KSt 2017	EUR	1.750
USt 2016	EUR	70.000
Zinsen zur USt 2016	EUR	4.900

- Vortragsfähiger Gewerbeverlust der B-GmbH zum 31.12.2018: EUR 3.421.600
- B-GmbH ist an der K-GmbH zu 100 % beteiligt
- B-GmbH erhält im zugrundeliegenden Wirtschaftsjahr ein unverzinsliches Fälligkeitsdarlehen von der K-GmbH i.H.v. EUR 200.000 (fremdüblicher Zinssatz: 3 %)
- B-GmbH ist als Kommanditist an der I-KG zu 40 % beteiligt; weitere Gesellschafter der I-KG: R (natürliche Person) als Kommanditist zu 60 % und D-GmbH als Komplementär
- I-KG hat einen externen Geschäftsführer (S); S ist auch Geschäftsführer der D-GmbH; es liegt ein abweichendes Geschäftsjahr vor (1. April bis 31. März)
- Ein Bürogebäude mit einem Einheitswert von EUR 330.000 ist im Eigentum der I-KG; der Erwerb erfolgte z.T. über ein Darlehen der B-GmbH
- I-KG erwirbt am 10.01.2019 30 % der Anteile an der Q-GmbH
- Q-GmbH beschließt am 17.02.2019 eine Gewinnausschüttung von insg. EUR 1.000.000 (I-KG erhält hiervon also EUR 300.000)
- I-KG entfaltet 2018/2019 keine weitere unternehmerische Tätigkeit
- Steuerbilanz 2018/2019 der I-KG enthält u.a. folgende Positionen:

Mieterträge	EUR	1.800.000
Dividende Q-GmbH	EUR	300.000
AfA Bürogebäude	EUR	./.
		1.200.000
Zinsen an B-GmbH	EUR	./.
sonst. Gebäudeaufwand	EUR	./.
GewSt	EUR	./.
resultierender Gewinn	EUR	350.000

- Steuerbilanz 2018/2019 der B-GmbH enthält folgende von der I-KG erhaltene Erträge:

Zinsen Darlehen I-KG	EUR	200.000
Gewinnanteil (40 % v. EUR 350.000)	EUR	140.000

Arbeitsanweisungen

- § 4 Abs. 4a und § 4h EStG sind nicht zu berücksichtigen
- USt und KapSt sind unerheblich
- Haftungsanspruch der D-GmbH ist unerheblich
- alle erforderlichen Anträge sollen gestellt sein
- Cent-Beträge stets abrunden
- bei alternativen Lösungsmöglichkeiten ist die steuerlich günstigere vorzuziehen
- aktuelle Verwaltungsauffassung ist maßgebend
- I-KG: festzusetzender Gewerbesteuermessbetrag 2019 berechnen
- B-GmbH: dito; vortragsfähigen Gewerbeverlustr zum 31.12.2019 berechnen

Aufgabe 2

Sachverhalte

- INT-Ltda ist Gesellschaft brasilianischen Rechts; sie ist mit einer deutschen GmbH vergleichbar
- INT-Ltda erwarb 2015 für insges. EUR 60.000 40 % der F-GmbH in Hannover
- INT-Ltda erhält 2019 Anteil einer Gewinnausschüttung der F-GmbH i.H.v. EUR 40.000; davon sind KapSt i.H.v. EUR 10.000 und Soli i.H.v. 550 vor der Überweisung abzuziehen und an das FA abzuführen
- September 2019 verkauft INT-Ltda ihre Beteiligung an der F-GmbH für EUR 300.000
- INT-Ltda gehört ein Bürogebäude in Oldenburg (1982 erbaut); Anschaffungskosten insges. EUR 2.000.000 (Anteil GruBo EUR 400.000)
- umsatzsteuerfreie Vermietung des Gebäudes für monatlich EUR 15.000; Miete für Januar 2020 bereits am 18.12.2019 erhalten; Grundstückskosten 2019 (ohne AfA): EUR 100.000

Arbeitsanweisungen

- kein DBA mit Brasilien
- alle erforderlichen Bescheinigungen und Anträge seien gegeben
- Cent-Beträge stets abrunden
- bei alternativen Lösungsmöglichkeiten ist die für 2019 steuerlich günstigere vorzuziehen
- aktuelle Verwaltungsauffassung ist maßgebend

- INT-Ltda: festzusetzende KSt für VZ 2019 berechnen; Angabe von einbehaltenen Steuern bzw. Soli, falls diese anrechenbar sind, inkl. evtl. Erstattungsansprüche der INT-Ltda
- ausführliche Begründung unter Verweis auf relevante Rechtsnormen
- Stellungnahme zur persönlichen Körperschaftsteuerpflicht

Aufgabe 3

Sachverhalte

- Alleingesellschafter und GF der am 01.08.2018 gegründeten IT-GmbH ist T (natürliche Person); Stammkapital EUR 50.000 zu 100 % geleistet; weitere Bareinlage in 2018 durch T i.H.v. EUR 20.000 (Buchung in die Kapitalrücklage)
- keine Gewinnausschüttungen der IT-GmbH in 2018 und 2019; kein GF-Gehalt in 2018
- steuerlicher Gewinn der IT-GmbH 2018: EUR 20.000
- IT-GmbH vereinbart am 01.11.2019 mit GF rückwirkend ein GF-Gehalt für 2019; GF-Gehalt insges. 2019 (Mai-Dezember): EUR 56.000 (angemessen, weil fremdüblich)
- IT-GmbH vereinbart am 01.11.2019 eine Pension für T; Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz 2019: EUR 9.000
- steuerlicher Verlust der IT-GmbH 2019: EUR 30.000
- zuständiges FA stellt zum 31.12.2018 den Bestand des steuerlichen Einlagenkontos gem. § 27 KStG i.H.v. EUR 20.000 fest

Arbeitsanweisungen

- Lohnsteuer und KapSt sind irrelevant
- alle erforderlichen Bescheinigungen und Anträge seien gegeben
- Cent-Beträge stets abrunden
- bei alternativen Lösungsmöglichkeiten ist die für 2019 steuerlich günstigere vorzuziehen
- aktuelle Verwaltungsauffassung ist maßgebend

- IT-GmbH: Berechnung des zu versteuernden Einkommens für den VZ 2019
- IT-GmbH: Berechnung des steuerlichen Einlagekontos gem. § 27 KStG zum 31.12.2019

- ausführliche Begründung unter Verweis auf relevante Rechtsnormen (keine Betrachtung von Fragen allgemeiner steuerlicher Natur)